

(5) Die Errichtung, der Betrieb und jede Veränderung von Kernanlagen, die zu einer grundlegenden Änderung der Arbeitsweise oder zur wesentlichen Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage führt, sind genehmigungspflichtig, der gesamte Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen ist genehmigungs- und nachweispflichtig.

XL

Organe für die Anwendung der Atomenergie

§ 2

Wissenschaftlicher Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie

(1) Der Wissenschaftliche Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie ist ein beratendes Organ des Ministerrates. Er hat diesen in den grundsätzlichen Fragen der Anwendung der Atomenergie zu beraten und ihm Vorschläge für die wissenschaftliche Aufgabenstellung und für die Entwicklung der Kernforschung und Kerntechnik zu unterbreiten,

(2) Der Wissenschaftliche Rat für die friedliche Anwendung der Atomenergie setzt sich aus hervorragenden Wissenschaftlern sowie aus Vertretern staatlicher und gesellschaftlicher Institutionen zusammen. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Rates wird durch den Ministerrat, die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

§ 3

Amt für Kernforschung und Kerntechnik

Das Amt für Kernforschung und Kerntechnik ist das zentrale Staatsorgan zur Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben und zur Organisierung ihrer Durchführung auf dem Gebiet der Kernforschung und Kerntechnik.

LU.

Schutzgebiete

§ 4

Einrichtung von Schutzgebieten

(1) Grundstücke können zu einem Schutzgebiet erklärt werden, wenn sie für die Errichtung und den Betrieb von Kernanlagen oder für im Zusammenhang mit dem Betrieb solcher Anlagen erforderliche Schutzmaßnahmen benötigt werden. Die Schutzgebiete können in Schutzzonen gegliedert werden,

(2) Die Erklärung zum Schutzgebiet bewirkt, daß in diesem Gebiet eine Inanspruchnahme von Grundstücken für die im Abs. 1 genannten Zwecke erfolgen kann. Durch die Inanspruchnahme können das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte am Grundstück gegen Entschädigung dauernd oder zeitweilig entzogen oder eingeschränkt werden. Für das Schutzgebiet können Beschränkungen des Verkehrs, der Wassernutzung sowie sonstige Beschränkungen ausgesprochen werden.

(3) Die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundstücken und Rechten erfolgt nach dem Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBL I S. 257b)

(4) Das Verfahren für die Erklärung zu Schutzgebieten, für die Inanspruchnahme von im Schutzgebiet gelegenen Grundstücken sowie die sonstigen Wirkungen der Schutzgebietserklärung werden durch Verordnung geregelt

IV.

Strahlenschutz

§ 5

Voraussetzungen für das Arbeiten unter Strahleneinwirkung

(1) Das Betreiben von Kernanlagen sowie der Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen darf nur dann erfolgen, wenn die technischen Anlagen und die beschäftigten Personen die Gewähr dafür bieten, daß Schäden oder mißbräuchliche Benutzung vermieden werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß

- a) alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Aufnahme radioaktiver Materie in den menschlichen Körper (Inkorporation) getroffen werden;
- b) die Strahlenbelastung der unter Einwirkung ionisierender Strahlung arbeitenden Werktätigen sowie der Allgemeinheit nicht über das bei ordnungsgemäßer Durchführung der jeweiligen Arbeiten bedingte Maß hinausgeht. Die jeweils höchstzulässige Strahlenbelastung darf nicht überschritten werden;
- c) der Personenkreis, der unmittelbar unter der Einwirkung ionisierender Strahlung arbeitet, nicht größer ist, als es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlich ist.

(2) Die nach § 1 Abs. 5 erforderlichen Genehmigungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind.

§ 6

Höchstzulässige Strahlenbelastung

Auf der Grundlage des Standes der strahlenbiologischen und -medizinischen Forschung ist die jeweils höchstzulässige Strahlenbelastung für das Arbeiten unter Einwirkung ionisierender Strahlung durch Verordnung festzulegen.

§ 7

Vorbegender Gesundheitsschutz

Für Personen, die durch das Betreiben von Kernanlagen, den Verkehr mit Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten, Kernbrennstoffen und radioaktiven Stoffen beruflich einer Strahlengefährdung ausgesetzt sind, sind periodisch ärztliche Kontrolluntersuchungen und